

Vortrag an den Ministerrat

Österreichischer Rundfunk; Abberufung und Neubestellung von Stiftungsratsmitgliedern gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 und 3 ORF

Durch die Angelobung der neuen Bundesregierung durch den Bundespräsidenten am 7. Jänner 2020 wurde das Kriterium zur Abberufung der auf Basis des § 20 Abs. 1 Z 3 ORF-G bestellten Stiftungsräte erfüllt. Die Bundesregierung hat somit die Möglichkeit neun Stiftungsräte des ORF zu bestellen. Sie ist dabei an keine Vorschläge gebunden.

Auch für die gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 ORF-G auf Vorschlag der politischen Parteien zu besetzenden Stiftungsräte wurde das Kriterium zur Abberufung durch die Angelobung der Bundesregierung erfüllt und die Parteien hätten daher die Möglichkeit auf Basis der Ergebnisse der letzten Nationalratswahl sechs Stiftungsratsmitglieder gemäß der folgenden Verteilung zu nominieren: 2 ÖVP, 1 SPÖ, 1 FPÖ, 1 Die Grünen, 1 NEOS.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2020, GZ 2020-0.109.758, wurden die fünf aktuell im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien ersucht, entweder jene Person namhaft zu machen, die erstmals zur Bestellung als Stiftungsratsmitglied vorgeschlagen wird oder allfällige Änderungen bekanntzugeben. Die Grünen haben mit Schreiben vom 10. März 2020 vorgeschlagen, Dr. Sigrid Pilz zu bestellen. Keine andere politische Partei hat Änderungen bekanntgegeben.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle einerseits beschließen,

1. gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 ORF-G die derzeit dem Stiftungsrat gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 oder Z 3 ORF-G angehörenden Mitglieder Dr. Susanne Fengler, Dr. Gerhard Anderl, Mag. Markus Braun, Mag. Claudia Hasenöhr, Franz Maurer und Dr. Alfred Trendl von ihrer Funktion abuberufen

und andererseits

2. gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 ORF-G für den Rest der derzeitigen Funktionsperiode des Stiftungsrates Dr. Sigrid Pilz zum Mitglied des Stiftungsrates zu bestellen

sowie

3. gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 ORF-G für den Rest der derzeitigen Funktionsperiode des Stiftungsrates Ruth Strondl, MAS, Mag. Bernhard Tschrepitsch, Mag. Jürgen Beilein, Mag. Andrea Danmayr und Mag. Lothar Lockl zu Mitgliedern des Stiftungsrates zu bestellen:

– von allen unter 2. und 3. vorgeschlagenen Personen liegen persönliche Erklärungen vor, dass bei ihnen keine Ausschließungsgründe im Sinne von § 20 Abs. 3 ORF-G bestehen –

und schließlich

4. die für Medien, Informationsgesellschaft, Parteienrecht, Parteien- und Parteienakademieförderungen zuständige Abteilung V/3 des Bundeskanzleramtes zu ermächtigen, diese Mitglieder des Stiftungsrates des Österreichischen Rundfunks über ihre Bestellung durch die Bundesregierung zu informieren.

11. März 2020

Sebastian Kurz
Bundeskanzler